



Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Niederkassel

21. Jahrgang - Samstag 12. August 2018 - Woche 32/2018

Herausgeber der amtlichen Mitteilungen und verantwortlich für den Inhalt ist der Bürgermeister der Stadt Niederkassel, Rathausstraße 19, 53859 Niederkassel, Tel.: 02208-9466-103.

Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln

Az.: 54.1-1.2-(8.11)-2

Wasserrechtliches Erlaubnisverfahren gem. §§ 8 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Förderung von Grundwasser der Evonik Functional Solutions GmbH in einer Menge von 16.000.000 m³/a am Standort Niederkassel-Lülsdorf

Die Evonik Functional Solutions GmbH hat gemäß §§ 8 ff. WHG die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis sowie die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 17 WHG für die Förderung von Grundwasser in einer Menge von bis zu 16.000.000 m³/a zur Verwendung als Produktions- und Kühlwasser im Werk Lülsdorf sowie zu Sanierungszwecken beantragt.

Die Förderung soll mittels der nachfolgend genannten 18 bestehenden Brunnen auf den jeweils in der Tabelle angegebenen Grundstücken erfolgen:

Brunnen	Gemarkung	Flur	Flurstück	Rechtswert	Hochwert
				(UTM/ETRS89 Zone 32U)	
EB1a	Lülsdorf	17	460	361022,33	5632052,03
EB 1b	Lülsdorf	17	463	361060,02	5632114,37
EB 3	Lülsdorf	17	460	360985,74	5632036,82
EB 5b	Lülsdorf	17	464	361077,26	5632497,51
EB 6a	Lülsdorf	17	464	361038,03	5632552,43
EB 7a	Lülsdorf	17	126	360986,79	5632619,98
EB 8a	Lülsdorf	17	464	361126,32	5632428,55
EB 9	Lülsdorf	17	475	360912,94	5632706,25
EB 12	Lülsdorf	17	475	360861,92	5632770,25
EB 14	Lülsdorf	17	495	360829,58	5632826,29
EB U1	Lülsdorf	17	464	360757,86	5631920,55
EB U2	Lülsdorf	17	464	360679,60	5631973,58
EB U3	Lülsdorf	12	673	361064,71	5631802,51
SBB1	Lülsdorf	17	464	360907,47	5632414,15
SBC1	Lülsdorf	17	126	360817,28	5632519,72
SBC2	Lülsdorf	17	126	360831,75	5632494,34
SBC3	Lülsdorf	17	126	360857,04	5632466,92
SBD2	Lülsdorf	17	126	360643,77	5632347,21

Das geförderte Grundwasser aus den Grundwasserförderbrunnen SBC1, SBC2, SBC3, SBB1 und den bestehenden Brunnen EB7a und EB9 wird zur Abreinigung von Schadstoffen vor einer Nutzung als Produktions- und Kühlwasser über eine Grundwasserreinigungsanlage geführt. Die Förderung aus dem Brunnen SBD2 dient ausschließlich der quartären Grundwassersanierung und nicht zur Brauchwasserversorgung. Das mittels des Brunnen SBD2 geförderte Grundwasser wird ebenfalls über eine Grundwasserreinigungsanlage geführt.

Die beantragte maximale Fördermenge beträgt

1.826,484 m³/h
43.836,616 m³/d
16.000.000 m³/a.

Zurzeit besteht für die Grundwasserförderung eine wasserrechtliche Erlaubnis in Höhe von 18.000.000 m³/a, die bis zum Ablauf des 31.12.2018 befristet ist.

Für die Förderung von Grundwasser von mehr als 10.000.000 m³/a besteht nach § 6 und Anlage 1 Nr. 13.3.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 in der derzeit geltenden Fassung die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Für die beantragte Grundwasserförderung hat die Antragstellerin daher einen Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht gemäß § 16 UVPG) vorgelegt. In diesem UVP-Bericht hat sie das Vorhaben, den Untersuchungsraum (Einwirkungsraum des Vorhabens), die Umwelt und ihre Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens, die Merkmale des Vorhabens und des Standortes, die durch das Vorhaben zu erwartende Umweltauswirkungen, mögliche Betroffenheiten von Schutzgütern nach § 2 UVPG sowie Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Vorhaben, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen des Vorhabens ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden können,

beschrieben. Dabei hat sie die kumulierende Grundwasserförderung aus dem tertiären Aquifer an ihrem Standort in einer Menge von 438.000 m³/a berücksichtigt. Der UVP-Bericht beinhaltet auch eine allgemein verständliche, nicht technische Zusammenfassung zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens.

Die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens wird im Rahmen des wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens und des in diesem Zusammenhang ebenfalls gestellten Antrages auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 17 WHG unter Berücksichtigung der Bewertung der bei der Umweltverträglichkeitsprüfung festgestellten Umweltauswirkungen des Vorhabens durchgeführt. Durch die Offenlage der Antragsunterlagen erfolgt die Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 18 Abs. 1 UVPG. Der betroffenen Öffentlichkeit wird im Rahmen der Beteiligung Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

Die Antragsunterlagen, bestehend aus dem Antrag auf Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis und auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 17 WHG und dem dazugehörigen Erläuterungsbericht und Plänen (Zeichnungen, Nachweise und Beschreibungen) sowie des Umweltberichtes aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens der Antragstellerin sowie die Umweltauswirkungen des Vorhabens ergeben, liegen gemäß § 18 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit § 73 Abs. 3 Satz 1, Abs. 5 bis 7 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG NRW) - in der zurzeit geltenden Fassung - einen Monat lang in den Städten Wesseling und Niederkassel, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken kann, und zwar in der Zeit **von Mittwoch, dem 15.08.2018 bis einschließlich Montag, dem 17.09.2018** bei der

- **Stadt Niederkassel, Fachbereich 9, Zimmer 113 während der Dienststunden:**
- **Montags-Freitags 8.30 – 12.00 Uhr, Montags-Mittwochs 14.00 – 16.00 Uhr, Donnerstags 14.00 – 17.30Uhr**

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Inhalt des Erläuterungsberichtes:

- Angaben zur Grundwasserförderung (Entnahmestellen, Baubeschreibung der Entnahmeanlagen, Förderleistungen)
- Bedarfsnachweis
- Dargebotsnachweis mit Erläuterungen zur Hydrogeologie und zum Grundwasserangebot und
- Angaben zur Grundwasserbeschaffenheit

Inhalt des Umweltberichtes:

- Darstellung des Vorhabens
- Darstellungen der einzelnen Schutzgüter mit Bestandsdarstellung und Auswirkungsprognose unter Berücksichtigung der kumulierenden Auswirkungen der Tertiärförderung, Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern untereinander
- Bewertung der Auswirkungen bei Nichtdurchführung des Vorhabens
- FFH-Vorverträglichkeitsprüfung (überschlägige Betrachtung der Auswirkungen des beantragten Vorhabens auf die Erhaltungsziele der im Einwirkungsraum vorhandenen Natura 2000-Gebiete) und
- Artenschutzrechtliche Prüfung (Betrachtung möglicher Auswirkungen des Vorhabens auf besonders geschützte Arten)

Gleichzeitig wird diese Bekanntmachung auf den Internetseiten der Stadt Niederkassel unter www.niederkassel.de/0023479 veröffentlicht. Die Unterlagen und auch der Bekanntmachungstext werden parallel gem. § 27a VwVfG NRW, d.h. mit Beginn der Offenlage bis zum Ende der Äußerungsfrist auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln unter:

https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/54_wasserentnahmeverfahren/evonik_degussa_luelsdorf/index.html

zugänglich gemacht. Weiterhin können die vorgenannten Unterlagen gemäß § 20 UVPG über das zentrale Internetportal www.uvp.nrw.de – dort ist der Link zur Internetseite der Bezirksregierung Köln hinterlegt – abgerufen werden. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsichtnahme bei den oben genannten Kommunen ausliegenden Unterlagen.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens einen Monat nach Ende der Auslegungsfrist, d.h. bis zum **Mittwoch, den 17.10.2018**, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung



Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Niederkassel

21. Jahrgang - Samstag 12. August 2018 - Woche 32/2018

Herausgeber der amtlichen Mitteilungen und verantwortlich für den Inhalt ist der Bürgermeister der Stadt Niederkassel, Rathausstraße 19, 53859 Niederkassel, Tel.: 02208-9466-103.

Niederkassel, Rathausstraße 19, 53959 Niederkassel, oder bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln, Einwendungen erheben. Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG NRW einzulegen, können innerhalb der vorgenannten Frist, d.h. bis zum **Mittwoch, den 17.10.2018**, Stellungnahmen zu dem Vorhaben abgeben.

Unabhängig von der Erhebung einer Einwendung kann sich die betroffene Öffentlichkeit einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, d.h. bis zum **Mittwoch, den 17.10.2018** bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln und bei der Stadtverwaltung Niederkassel, Rathausstraße 19, 53959 Niederkassel, zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens schriftlich oder zur Niederschrift äußern.

Die Erhebung von Einwendungen und Äußerungen können auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk.sec.nrw.de. Die Erhebung von Einwendungen kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erfolgen. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk-nrw.de-mail.de.

Mit Ablauf der Einwendungs- bzw. Äußerungsfrist sind für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Einwendungen und Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen (§ 21 Abs.4 und 5 UVPG).

Die Einwendungen und Äußerungen werden an die Antragstellerin weitergegeben. Auf Verlangen der jeweiligen Person, die Einwendungen erhoben hat bzw. sich zu den Umweltauswirkungen geäußert hat, wird deren Namen und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung/Äußerung erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungs- und Äußerungsfrist werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig eingegangenen Äußerungen zu den Umweltauswirkungen, die abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG NRW, sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit der Antragstellerin, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Stellungnahmen oder Äußerungen abgegeben haben, erörtert.

Zur Erörterung der gegen den oben genannten Antrag erhobenen Einwendungen, der Äußerungen nach § 21 UVPG und der abgegebenen Stellungnahmen der beteiligten Behörden, sonstigen Stellen und Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG NRW findet am **Donnerstag, den 22.11.2018, um 10.00 Uhr, in der Bezirksregierung Köln, Raum H 200 (Plenarsaal), Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln**, der Erörterungstermin statt.

Die Antragstellerin, die Behörden und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, die Äußerungen bzw. Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin noch einmal benachrichtigt. Sind außer der Benachrichtigung der Antragstellerin und der Behörden mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass der Erörterungstermin im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln und außerdem in örtlichen Tageszeitungen bekanntgemacht wird, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das

Vorhaben voraussichtlich auswirken wird.

Die Teilnahme ist jedem, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, freigestellt. Verspätete Einwendungen und Äußerungen sind ausgeschlossen und bleiben bei der Erörterung unberücksichtigt.

Diejenigen, die fristgerecht Äußerungen gemacht oder Einwendungen erhoben haben, können sich durch einen Bevollmächtigten im Termin vertreten lassen. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der zuständigen Genehmigungsbehörde zu geben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten (Betroffenen) auch ohne ihn verhandelt werden kann und dass das Anhörungsverfahren mit Abschluss des Erörterungstermins beendet ist.

Der Erörterungstermin ist nach § 73 Absatz 6 VwVfG NRW in Verbindung mit § 68 VwVfG NRW nicht öffentlich. Die Teilnahmeberechtigten werden gebeten, rechtzeitig zum Erörterungstermin zu erscheinen und sich am Eingang mit einem amtlichen Ausweisdokument auszuweisen.

Teilnahmeberechtigte, die sich vertreten lassen, werden außerdem gebeten, eine schriftliche Vollmacht auszustellen, die von den bevollmächtigten Personen vorzulegen ist. Teilnahmeberechtigt für den Erörterungstermin sind der Träger des Vorhabens, diejenigen Personen, die Einwendungen erhoben haben bzw. Äußerungen zu den Umweltauswirkungen gemacht haben, die Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie die Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG NRW, die Stellungnahmen abgegeben haben.

Weitere Informationen sowie Äußerungen und Fragen zum Verfahren können bis zum Ablauf der Auslegungsfrist bei der für das Verfahren zuständigen Bezirksregierung Köln angefordert bzw. eingereicht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungs- und Äußerungsfrist von dem Zeitpunkt der Übermittlung angeforderter Informationen bzw. Beantwortung gestellter Fragen unberührt bleibt.

Kosten, die durch die Einsichtnahme in die oben genannten Unterlagen und die Teilnahme an dem Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehen, können nicht erstattet werden.

Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Verfahrens durch die Bezirksregierung Köln entschieden. Die Stellungnahmen und Äußerungen zu den Umweltauswirkungen werden bei Erstellung der zusammenfassenden Darstellung nach § 24 UVPG mit einbezogen.

Auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung bewertet die zuständige Behörde die Umweltauswirkungen des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne des § 3 nach Maßgabe der geltenden Gesetze und berücksichtigt die begründete Bewertung bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens (§ 25 Abs. 1 und 2 UVPG). Die Zustellung der Entscheidung über den Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis an die Einwender/innen und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben sowie diejenigen, die sich zu den Umweltauswirkungen geäußert haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Köln, den 03.08.2018
Bezirksregierung Köln
Obere Wasserbehörde
Im Auftrag
gez. Vesper

Ende: Öffentliche Bekanntmachungen